

durch das Recht des Ministers für Nationale Verteidigung, Post- und Fernmeldeanlagen zu betreiben und Presseerzeugnisse zu vertreiben, die für die Nationale Verteidigung bestimmt sind sowie durch das Recht des Ministers des Innern, einen staatlichen Kurierdienst zu betreiben. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann auch anderen erlauben, die ihm zustehenden Rechte auszuüben. Für den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse durch andere ist die Zustimmung des Leiters des Presseamtes beim Ministerpräsidenten erforderlich. Er muß

- 1) staatlichen Sicherheitsorganen und
 - 2) zentralen Organen der staatlichen Verwaltung des Verkehrswesens und der Energieversorgung gestatten, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, wenn die Anlagen ausschließlich für die Sicherheit des Staates oder für den innerbetrieblichen Nachrichtenverkehr bestimmt sind.
- c) Wegen des Postgeheimnisses -> Erl. 5 zu Art. 8. Wegen Ausübung der Zensur und Kontrolle des Vertriebs von Presseerzeugnissen -> Erl. 5 d zu Art. 9. Wegen der Programmgestaltung von Rundfunk und Fernsehen -> Erl. 2 c zu Art. 34.

2. a) Zentrales Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, die Koordinierung und die Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Zonenrepublik ist das Ministerium für Verkehrswesen (-> Erl. 4 c zu Art. 91)³. Es ist gleichzeitig »das zentrale Leitungsorgan« des staatlichen Unternehmens »Deutsche Reichsbahn«.

Das Verkehrswesen umfaßt

- 1) die Eisenbahn,
- 2) den Kraftverkehr einschließlich Nahverkehr,
- 3) das Straßenwesen,
- 4) die Schifffahrt,
- 5) die Wasserstraßen,
- 6) die zivile Luftfahrt.

Das Ministerium ist entsprechend aufgebaut. Ihm unterstehen unmittelbar

- 1) Organe, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnehmen:
 - (a) das Seefahrtsamt,
 - (b) die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation⁴,
 - (c) das Autobahn-Aufsichtsamt,
 - (d) die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt;

3 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. 2. 1960 (GBl. I S.155)

4 Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 362)